

Corona - Impfen in Bremen

Sie haben Fragen zur Corona-Impfung

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz](#)

Ansprechperson

- [Terminvergabe Impfen](#)

Terminvergabe Impfen

+49 421 5775-1177

Basisinformationen

In Europa wurde am 21.12.2020 erstmals ein Impfstoff gegen Covid-19 zugelassen. Am 27.12.2020 starten in ganz Europa die Impfungen, allerdings stehen zunächst nur sehr kleine Mengen Impfstoff zur Verfügung.

Voraussetzungen

Anspruch auf eine kostenlose Impfung in ihrem Bundesland (Wohnort oder Arbeitsplatz) haben Personen:

die in der Bundesrepublik Deutschland in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung versichert oder

die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland oder

die in der Bundesrepublik Deutschland in einer in den §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung genannten Einrichtung oder in einem in den §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung genannten Unternehmen behandelt, gepflegt oder betreut werden oder tätig sind oder

die im Auftrag einer in den §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung genannten Einrichtung oder eines in den §§ 2 bis 4 der Coronavirus-Impfverordnung genannten Unternehmens im Ausland tätig sind.

Verfahren

Über 80-Jährige

1. Personen, die in stationären und teilstationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden oder tätig sind,
2. Pflegekräfte in ambulanten Pflegediensten sowie Personen, die im Rahmen der ambulanten Pflege begutachten und prüfen
3. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem sehr hohen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere auf Intensivstationen, in Notaufnahmen, in Rettungsdiensten, in der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, in den Impfzentren und in Bereichen, in denen für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 relevante aerosolgenerierende Tätigkeiten durchgeführt werden (wie z.B. Bronchoskopie)
4. Personen, die in medizinischen Einrichtungen regelmäßig Personen behandeln, betreuen oder pflegen, bei denen ein sehr hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht - insbesondere in der Onkologie oder Transplantationsmedizin 2

Hohe Priorität (Phase 2)

1. Über 70-Jährige
2. Personen mit Trisomie 21
3. Personen nach einer Organtransplantation
4. Personen mit einer Demenz oder mit einer geistigen Behinderung oder mit schwerer psychiatrischer Erkrankung (bipolare Störung, Schizophrenie, schwere Depression)
5. Personen mit malignen hämatologischen Erkrankungen oder behandlungsbedürftigen soliden Tumorerkrankungen, die nicht in Remission sind oder deren Remissionsdauer weniger als fünf Jahre beträgt
6. Personen mit schweren chronischen Lungenerkrankungen (z.B. interstitielle Lungenerkrankung, COPD, Mukoviszidose), Diabetes mellitus, Leberzirrhose oder einer anderen chronischen Lebererkrankung, chronischer Nierenerkrankung oder Adipositas (mit BMI über 40)
7. Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein sehr hohes oder hohes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
8. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die nicht in einer Einrichtung leben, die über 70 Jahre alt sind, nach Organtransplantation oder die eine der vorgenannten Erkrankungen oder Behinderung haben.

9. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von Schwangeren (Die Kontaktpersonen werden von der Person bzw. der Schwangeren selbst oder von einer sie vertretenden Person bestimmt.)
10. Personen, die in stationären oder teilstationären Einrichtungen für geistig oder psychisch behinderte Menschen tätig sind oder im Rahmen ambulanter Pflegedienste regelmäßig geistig oder psychisch behinderte Menschen behandeln, betreuen oder pflegen
11. Personen, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit einem hohen oder erhöhten Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 tätig sind, insbesondere Ärztinnen und Ärzte und Personal mit regelmäßigem Patientenkontakt, Personal der Blut- und Plasmaspendendienste und in SARS-CoV-2-Testzentren
12. Polizei- und Ordnungskräfte, die im Dienst, etwa bei Demonstrationen, einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind. Erfasst sind auch Soldatinnen und Soldaten, die bei Einsätzen im Ausland einem hohen Infektionsrisiko ausgesetzt sind.
13. Personen im öffentlichen Gesundheitsdienst und in besonders relevanten Positionen zur Aufrechterhaltung der Krankenhausinfrastruktur
14. Personen, die insbesondere in Flüchtlings- und Obdachloseneinrichtungen untergebracht oder tätig sind
15. Personen, die im Rahmen der nach Landesrecht anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch regelmäßig bei älteren oder pflegebedürftigen Menschen tätig sind

Erhöhte Priorität (Phase 3)

1. Über 60-Jährige
2. Personen insbesondere mit folgenden Erkrankungen: behandlungsfreie in Remission befindliche Krebserkrankungen (Remissionsdauer mind. 5 Jahre), Immundefizienz oder HIV-Infektion, Autoimmunerkrankungen, rheumatologische Erkrankungen, Herzinsuffizienz, Arrhythmie, Schlaganfall, Asthma, chronisch entzündliche Darmerkrankung, Diabetes mellitus, Adipositas (BMI über 30)
3. Personen, bei denen nach individueller ärztlicher Beurteilung aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht
4. Bis zu zwei enge Kontaktpersonen von pflegebedürftigen Personen, die nicht in einer Einrichtung leben, die über 60 Jahre alt sind und eine der vorgenannten Erkrankungen haben
5. Personen, die Mitglieder von Verfassungsorganen sind oder in besonders relevanter Position in den Verfassungsorganen, in den Regierungen und Verwaltungen, bei der Bundeswehr, bei der Polizei, beim Zoll, bei der Feuerwehr, beim Katastrophenschutz einschließlich des Technischen Hilfswerks, in der Justiz und Rechtspflege, in den Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder bei Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind
6. Personen, die in besonders relevanter Position in Einrichtungen und Unternehmen der Kritischen Infrastruktur tätig sind, insbesondere im Apothekenwesen, in der Pharmawirtschaft, im Bestattungswesen, in der Ernährungswirtschaft, in der Wasser- und Energieversorgung, in der Abwasserentsorgung und Abfallwirtschaft, im Transport- und Verkehrswesen sowie in der Informationstechnik und im Telekommunikationswesen

7. Beschäftigte, die in Bereichen medizinischer Einrichtungen mit niedrigen Expositionsrisiko in Bezug auf das Coronavirus tätig sind, insbesondere in Laboren und Personal, das keine Patientinnen oder Patienten betreut
8. Personen, die im Lebensmitteleinzelhandel tätig sind
9. Personen, die in besonders relevanter Position tätig sind im Finanz- und Versicherungswesen, Medien und Kultur, bei einer Sicherheitsdienstfirma, Tankstelle
10. Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und als Lehrkräfte tätig sind
11. Personen, die aufgrund ihrer Arbeitsumstände auf engem Raum ohne Frischluftzufuhr mit vielen Personen zusammen arbeiten und Abstand halten schwierig oder unmöglich ist.

Rechtsgrundlagen

- [Coronavirus-Impfverordnung – CoronImpfV](#)

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Die Impfung ist kostenfrei

Häufig gestellte Fragen

- **Ich bin Bewohner:in einer Alten- und Pflegeeinrichtungen**

Wird geimpft von?

Alle Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeeinrichtungen haben bereits ein Impfangebot erhalten. Sollten Sie neu in ein Wohnheim eingezogen oder nach längerer Abwesenheit zurückgekehrt sein, ist der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin für die Impfung zuständig.

- **Wie kann der Termin geändert werden? (Sollten Anrufer:innen dies nach Bestätigung der Termine aus wichtigen Gründen wünschen.)**

Für eine Terminänderung müssen Sie Ihren Code erneut unter <https://impfzentrum.bremen.de/> eingeben. Im unteren Bereich befindet sich ein Button "TERMINE ABSAGEN". Nachdem Sie diesen angeklickt haben, müssen Sie Ihr Geburtsdatum zur Identifikation eingeben. Danach können Termine storniert werden, und der Code ist zur neuen Terminvergabe freigeschaltet. Wenn der erste Impftermin schon in der Vergangenheit liegt, erscheint ein zusätzlicher Button „ÄNDERUNG DES ZWEITEN TERMINS“.

Zur Verifizierung muss noch einmal das Geburtsdatum des Impfberechtigten/der Impfberechtigten eingegeben werden, dann kann ein neuer Zweittermin gewählt und im letzten Schritt gespeichert werden.

- **Wenn der Impftermin versäumt wird, wie kann ein neuer Termin vereinbart werden?**

Wenn der Termin nicht wahrgenommen wird, verfallen die Termine für die Erst- und Zweitimpfung. Der Code kann verwendet werden, um einen neuen Termin zu vereinbaren.

Wenn Sie den 2. Termin aber bereits versäumt haben, ist der Code gesperrt und Sie müssen sich telefonisch beim Call Center unter 0421 5775 1177 melden.

- **Wie häufig muss ich mich impfen lassen?**

Um einen vollständigen Impfschutz zu erlangen, müssen die Impfstoffe von BioNTech, Moderna und AstraZeneca zwei Mal geimpft werden:

- BioNTech/Pfizer derzeit im Abstand von 21 bis 42 Tagen,
- Moderna im Abstand von 29 bis 42 Tagen,
- AstraZeneca im Abstand von 63 bis 94 Tagen.

Beim Impfstoff von Johnson/ Johnson ist der vollständige Impfschutz bereits nach einer Impfung gegeben.

- **Kann ich den Impfstoff wählen?**

Grundsätzlich erhalten alle Personen ein Impfstoffangebot, das gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) für ihre Altersgruppe angeraten wird. Personen ab 18 Jahren können mittlerweile den Impfstoff frei wählen, sofern ausreichend Impfstoff zur Verfügung steht.

- **Wo kann man sich weiter informieren?**

Aktuelle und ausführliche Informationen sind am einfachsten im Internet zu finden, zum Beispiel auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts www.rki.de und www.wir-gegen-viren.de.

- **Ich war schon einmal mit dem Coronavirus infiziert. Wann kann ich geimpft werden?**

Nach gesicherter asymptomatischer SARS-CoV-2-Infektion kann die Impfung bereits ab 4 Wochen nach der Labordiagnose erfolgen. Impftermine können über die Registrierungslisten unter Impfzentrum (bremen.de) oder über das Impfcallcenter unter 0421 5775 1177 gebucht werden.

- **Ich habe nach meiner Erstimpfung eine Corona-Infektion bekommen. Wann kann die zweite Impfung durchgeführt werden?**

Tritt nach Verabreichung der 1. Impfstoffdosis eine labordiagnostisch gesicherte Infektion (durch positiven PCR- SARS-CoV-2-Test) auf, sollte nach Aussage der Ständigen Impfkommission (STIKO) die 2. Impfstoffdosis ebenfalls erst etwa 4 Wochen nach Genesung (Ende der Symptome) bzw. Diagnosestellung erfolgen. Im Einzelfall berät Sie die Impfärztin oder der Impfarzt, ob eine frühzeitige Impfung medizinisch erforderlich und sinnvoll ist.

- **Wer bezahlt die Impfung?**

Die Impfungen sind kostenlos. Die Kosten tragen Bund und Länder.

- **Mit welchen Nebenwirkungen bzw. welchen Impfreaktionen muss ich rechnen?**

Man muss unterscheiden zwischen Impfreaktionen und Nebenwirkungen. Impfreaktionen können wie bei jeder Impfung auch nach der Corona-Schutzimpfung direkt im Anschluss an die Impfung auftreten und dauern meist nur wenige Tage an:

Reaktionen an der Einstichstelle:

- Schmerzen an der Einstichstelle,
- Rötung an der Einstichstelle,
- Schwellung an der Einstichstelle.

Allgemeine Symptome:

- Abgeschlagenheit
- Kopfschmerzen
- Muskelschmerzen

Wer mit vier bis 16 Tagen Abstand zur Impfung Nebenwirkungen feststellt, sollte ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen. Geimpfte sollten sich sofort an eine Ärztin oder einen Arzt wenden, wenn sie vier bis 16 Tage nach einer Impfung Symptome wie z.B. Kurzatmigkeit, Unterleibsschmerzen oder Schwellungen in Armen oder Beinen entwickeln. Auch bei starken oder anhaltenden Kopfschmerzen oder punktförmigen Hautblutungen sollten Betroffene sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

- **Muss ich nach der Impfung noch eine Maske tragen? Werde ich von Einschränkungen befreit, wenn ich geimpft bin bzw. muss ich weiterhin in Quarantäne?**

Die bestehenden AHA-Regeln gelten weiter. Über notwendige Quarantäne im Falle eines Kontaktes entscheidet das Gesundheitsamt bei jedem individuell. Persönliche Einschränkungen gelten je nach Infektionsgeschehen im 3G oder 2G Modus.

- **Kann eine Impfung gegen das Coronavirus gleichzeitig mit einer anderen Impfung (Beispiel: Allergieimpfung) erfolgen? Wird ein zeitlicher Abstand empfohlen?**

Zu Beginn der COVID-19-Impfkampagne hatte die STIKO als Vorsichtsmaßnahme empfohlen, zwischen Applikation einer COVID-19-Impfung und anderer Impfstoffe einen Mindestabstand von 14 Tagen einzuhalten, um Impfreaktionen eindeutig der jeweiligen Impfung zuordnen zu können. Mittlerweile liegen umfangreiche Daten zur Sicherheit und Verträglichkeit der in Deutschland zugelassenen COVID-19-Impfstoffe vor, sodass zwischen der Applikation von COVID-19-Impfstoffen und anderen

Totimpfstoffen kein Mindestabstand mehr eingehalten werden muss. Wenn die Gabe von verschiedenen Totimpfstoffen indiziert ist, können diese zeitgleich gegeben werden.

Mit der Influenza-Impfung soll für eine optimale Wirksamkeit frühestens ab Oktober begonnen werden.

- **Während der Zeit meiner Zweitimpfung bin ich Patient:in im Krankenhaus. Was passiert mit dem Termin der Zweitimpfung?**

In diesem Fall kann der zweite Impftermin problemlos verschoben werden. Die Patient:innen können den Termin auf einen anderen Zeitpunkt verschieben, an dem sie wieder zuhause und mobil sind.

- **Wo gibt es im Land Bremen Impfstellen?**

Im Land Bremen gibt es folgende Impfstellen:

Bremen:

Bremen-Nord
Kirchheide 42
28757 Bremen

Öffnungszeiten:

Werktags Mo-Fr von 9 Uhr bis 15:30 Uhr
Sa von 10 Uhr- 16:30Uhr
(Sonntags geschlossen)

Bremen-Oslebshausen (beim SanderCenter, nur mit Termin!)
Schragestraße 3D
28239 Bremen

Öffnungszeiten:
Werktags Mo+Di+Do+Fr+Sa von 9:00 – 15:30 Uhr
Mi: 12:30 – 19:00 Uhr
(Sonntags geschlossen)

Bremen-Weserpark
Hans-Bredow-Straße 19
28307 Bremen

Öffnungszeiten Mo-Sa von 10:00 - 18:00 Uhr
(Sonntags geschlossen)

Angeboten werden nach aktuellem Stand Moderna, BioNTech und Johnson/Johnson.
Impfungen nur mit Termin. Registrierungsliste für Termine unter:
www.impfzentrum.bremen.de

Bremerhaven:

Die Impfstelle kann zunächst nur mit einem Termin aufgesucht werden. Interessierte Bürger:innen ab 12 Jahren können sich auf einer Registrierungsliste eintragen:

www.impfzentrum.bremen.de

Die eingetragenen Bürger:innen erhalten eine E-Mail, sobald freie Impftermine wieder zur Verfügung stehen. In der E-Mail wird ein Buchungscode versendet sowie die weitere Vorgehensweise für die Terminbuchung beschrieben. Für die unter 16-jährigen sind die Sorgeberechtigten für die Eintragung verantwortlich.

Zusätzlich kann der mobile Impftruck von volljährigen Personen ohne Terminvereinbarung aufgesucht werden.

Standorte und -zeiten des Impftrucks:

Montags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Julius-Leber-Platz

Dienstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Parkplatz Edeka Markt Georg-Seebeck-Straße

Mittwochs von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Ernst-Reuter-Platz

Freitags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Parkplatz in der Heinrich-Kappelmann-Straße

Samstags von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Parkplatz Edeka Roter Sand

Außerdem können sich Bremerhavener Bürger:innen ab 12 Jahren auch im Impfbus in Bremerhaven impfen lassen.

Wo befindet sich die Impfstelle Bremerhaven?

Die Impfstelle Bremerhaven befindet sich im 3. OG des Hanse-Carré.

Adresse:

Bürgermeister-Smidt-Straße 10
27568 Bremerhaven

• Steht in den Impfstellen ein barrierefreier:s Zugang /WC zur Verfügung?

Ja, in allen Impfstellen steht ein barrierefreier Zugang/ barrierefreies WC zur Verfügung.

• Sind in den Impfstellen Rollstühle vorhanden?

Ja, Rollstühle sind überall zum Ausleihen vorhanden.

• Wegen meiner Schwerbehinderung oder Pflegebedürftigkeit habe ich vielleicht einen Anspruch auf eine durch meine Krankenkasse finanzierte Krankenbeförderung.Wo kann ich mich melden?

Wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ besitzen oder durch die Pflegekasse in den Pflegegrad 3 (mit dauerhafter Mobilitätsbeeinträchtigung), 4 oder 5 eingestuft wurden, werden für Sie die Kosten eines Transportes zu und von den Impfstellen von Ihrer gesetzlichen Krankenkasse übernommen. Bitte wenden Sie sich dazu an Ihre behandelnde Hausärztin oder Ihren behandelnden Hausarzt. Dort wird Ihnen eine Verordnung zur Krankenbeförderung ausgestellt. Mit dieser Verordnung können Sie kostenlos ein Taxi oder einen geeigneten Fahrdienst benutzen.

- **Sollte ich vor der genannten Zeit in der Impfstelle erscheinen? Wieviel Zeit sollte ich in der Impfstelle einplanen?**

Sie sollten pünktlich zum Termin in der Impfstelle erscheinen (aber bitte nicht vor der angegebenen Uhrzeit am Haupteingang sein) und ca. 1 Stunde Zeit einplanen.

- **Brauche ich einen Impfpass, um mich impfen zu lassen?**

Wenn Sie über einen Impfpass verfügen, bringen Sie diesen bitte mit zum Impftermin. Sollten Sie nicht über einen Impfpass verfügen, erhalten Sie einen vor Ort.

- **Wie läuft das Impfen in den Impfstellen ab?**

Am vereinbarten Termin kommen Sie bitte in die Impfstelle. Bitte tragen Sie in der Impfstelle eine FFP2-Maske. Falls Sie diese vergessen sollten, können wir Ihnen eine Maske am Eingang aushändigen. Planen Sie bitte ca. 60 Minuten für Ihren Besuch ein. Sie können gerne eine Begleitperson mitbringen.

Bitte bringen Sie zum Impftermin, wenn möglich, folgende Unterlagen mit:

- Personalausweis oder Reisepass
- Gesundheitskarte (Krankenkassenkarte), falls vorhanden
- Impfausweis, falls vorhanden (wenn Sie keinen Impfausweis haben, stellen wir Ihnen einen Impfausweisersatz vor Ort aus)

Bitte bringen Sie zusätzlich folgenden Nachweis mit zum Impftermin mit, wenn Sie eine Covid-19 Erkrankung durchgemacht haben:

- positives PCR-Testergebnis (nicht älter als 6 Monate)
- Schreiben des Gesundheitsamtes (Aufforderung zur Quarantäne wegen nachgewiesener Infektion oder Genesenen-Bescheinigung)
- Entlassungsbrief nach stationärer Behandlung
- ärztliches Attest im Original

Ergebnisse von Antigen-Schnelltests zum Nachweis des Kontakts mit SARS-CoV-2 werden nicht anerkannt.

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit zum Impftermin, wenn Sie 16 oder 17 Jahre alt sind:

- eine ausgefüllte Einwilligungserklärung durch eine:n Sorgeberechtigte:n, Vorsorgeberechtigte/n oder Betreuer/in
- alternativ ist eine Begleitung vor Ort durch eine:n Sorgeberechtigte:n, Vorsorgeberechtigte:n oder Betreuer:in möglich

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit zum Impftermin, wenn Sie zwischen 12 und 15 Jahre alt sind:

- eine ausgefüllte Einwilligungserklärung durch beide Sorgeberechtigte:n, Vorsorgeberechtigte:n oder Betreuer:in.
- Die 12- bis 15-Jährigen müssen zudem in Begleitung mindestens einer erwachsenen Begleitperson in der Impfstelle erscheinen.

In der Impfstelle erhalten Sie die Gelegenheit, mit einem Arzt oder einer Ärztin über die Impfung zu sprechen. Wenn Sie danach mit der Impfung einverstanden sind, werden Sie anschließend geimpft.

Nach der Impfung sollten Sie noch ein wenig Zeit mitbringen, um sich auszuruhen. Hierfür sind etwa 15 Minuten eingeplant.

Am Ausgang wird Ihre Erstimpfung dokumentiert und Sie werden ggf. an den zweiten Impftermin erinnert oder bekommen nur Ihren neuen QR-Code.

• **Kann ich den Abstand zwischen meiner Erst- und Zweitimpfung verkürzen?**

Die Impfstellen in Bremen impfen auf Grundlage der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) und der vorliegenden Zulassungsstudien für die Impfstoffe. Eine Verkürzung des Zeitintervalls zwischen Erst- und Zweitimpfung könnte die Wirksamkeit des Impfstoffes reduzieren und ist daher aus medizinischer Sicht nicht sinnvoll. Aus diesem Grund erhalten Sie Ihre Zweitimpfung nach dem empfohlenen Zeitabstand.

Wir bitten Sie, von Terminvorverlegungsanträgen, die nicht der STIKO Empfehlungen entsprechen, abzusehen. Die Kapazitäten in den Impfstellen sind langfristig vorgeplant und Vorverlegungen auch aus organisatorischen Gründen nicht umsetzbar.

• **Was ist, wenn mein niedergelassener Arzt oder Ärztin im Urlaub ist?**

Alle Ärztinnen und Ärzte benennen eine Urlaubsvertretung. Bitte nehmen Sie mit der Urlaubsvertretung Kontakt auf.

• **Was ist der digitale Impfnachweis und wann kann die elektronische Impfdokumentation genutzt werden?**

Der digitale Impfnachweis ist eine zusätzliche Möglichkeit, um Corona-Impfungen zu dokumentieren. Geimpfte können damit Informationen wie Impfzeitpunkt und Impfstoff bequem auf ihren Smartphones – entweder in der CovPass-App oder in der Corona-Warn-App – digital speichern.

- **Erhalte ich einen Impfnachweis, wenn ich COVID-19 schon hatte?**

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass man nach einer COVID-19 Erkrankung immun ist. Wie lange die Schutzwirkung anhält, ist jedoch noch nicht abschließend zu beantworten. Wenn Sie bereits erkrankt waren, wird nur eine Impfung nach vier Wochen empfohlen. Sie gelten nach einer COVID-19 Erkrankung wie erstgeimpft, erhalten dann also nur Ihre Zweitimpfung und somit Ihren Impfnachweis.

Für die Durchführung einer Impfung nach einer durchgemachten SARS-CoV-2 Infektion werden folgende Nachweise anerkannt:

- Positives Ergebnis eines PCR-Tests (nicht älter als 6 Monate). Aktuell ist eine Ausstellung nur mit einem PCR-Tests möglich.
- Das Schreiben des Gesundheitsamtes mit der Aufforderung zur Quarantäne wegen nachgewiesener Infektion.
- Genesenen Bescheinigung des Gesundheitsamtes
- Entlassungsbrief nach stationärer Behandlung
- Ärztliches Attest im Original

Die Ausstellung eines Genesenenzertifikates aufgrund eines spezifischen Antikörpertests ist aufgrund der aktuellen Coronavirus-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung des Bundes nicht möglich. Aufgrund der Bundesverordnung kann derzeit nur mit einem PCR-Test die Ausstellung eines Zertifikates erfolgen!

Nachweise von Antigen-Schnelltests werden generell nicht anerkannt.

Hinweis: Sie bekommen von den Impfstellen nach Vorlage des Antikörpertests und nach der Gabe einer Impfstoffdosis ein Impfzertifikat, welches im Smartphone 2/2 ausweist. Da Sie jedoch nur eine Impfung erhalten haben, ist die 1/2 Impfung nicht hinterlegt. Dies ist auch rechtlich, aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung, nicht möglich. Es ist also kein Genesenenzertifikat!

- **Ich habe meinen Impfnachweis verloren und wurde schon im Impfzentrum/ in der Impfstelle oder über ein mobiles Team des Impfzentrums geimpft.**

Sollte ein Impfausweis benötigt werden, muss ein Antrag auf Ausstellung eines Impfausweises ausgefüllt werden. Auf der rechten Seite im Serviceportal Bremen (service.bremen.de) finden Sie ein Formular, das ausgefüllt an ersatzbescheinigung@impfzentrum.bremen.de gesendet werden kann. Alternativ bieten wir ein postalisches Verfahren für die Anträge an. Die ausgefüllten Formulare können an folgende Anschrift adressiert werden:

Stabstelle Impfen
Klinikum Bremen Mitte gGmbH
z.Hd. Orga-Leitung
Sankt-Jürgen-Straße 1
28205 Bremen

Die Stabstelle Impfen prüft und bearbeitet dann die Anfragen und verschickt innerhalb von maximal einer Woche den neuen Impfnachweis per Post.

Dieser Service gilt nur für Personen, die in Bremer Impfzentren/ Impfstellen oder durch mobile Teams des Impfzentrums geimpft wurden.

- **Ich habe meine Erstimpfung bei meiner behandelnden Ärztin bzw. meinem behandelnden Arzt erhalten. Kann meine Zweitimpfung auch im Impfzentrum Bremen erfolgen?**

Generell sollen die Impfungen entweder vollständig im Impfzentrum oder vollständig bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt durchgeführt werden.

Sollte der Zweittermin bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt nicht möglich sein, kann die Zweitimpfung im Impfzentrum Bremen erfolgen. Ein Grund für einen solchen Wechsel ist zum Beispiel die Schließung einer Praxis oder die Ärztin bzw. der Arzt nimmt nicht mehr an der Impfkampagne teil. Wenn Bürger/innen anfragen, immer gern auf die Registrierungsliste hinweisen. Dort müssen mit dem zugesandten Code dennoch zwei Termine gebucht werden. Der zweite Termin wird dann vor Ort am Tag der Impfung storniert.

- **Wie bekomme ich einen digitalen COVID-19-Impfausweis?**

Für den digitalen Impfausweis sind drei Dinge notwendig:

- die vollständige Impfung,
- ein Smartphone
- eine bestimmte App.

Vor Ort werden Sie am Check-Out in den Impfstellen über diese Möglichkeit informiert und erhalten ein Impfzertifikat mit einem QR-Code.

- **Ist der Papier-Impfausweis jetzt noch gültig?**

Ja. Der digitale Impfnachweis ist lediglich ein freiwilliges und ergänzendes Angebot. Wenn Geimpfte keinen digitalen Impfnachweis besitzen oder diesen verloren haben, ist der Impfnachweis über das analoge Heft weiterhin möglich und gültig.

- **Was ist der digitale Impfnachweis und wann kann die elektronische Impfdokumentation genutzt werden?**

Der digitale Impfnachweis ist eine zusätzliche Möglichkeit, um Corona-Impfungen zu dokumentieren. Geimpfte können damit Informationen wie Impfzeitpunkt und Impfstoff bequem auf ihren Smartphones – entweder in der CovPass-App oder in der Corona-Warn-App – digital speichern.

Seit dem 11. Juni bieten wir im Impfzentrum Bremen den digitalen Impfnachweis an. Dieser kann ab sofort genutzt werden.

Alle Personen, die schon vollständig geimpft sind erhalten Ihren QR-Code per Post. Ab dem 07.07.2021 werden nach und nach alle QR-Codes an vollständig geimpfte Personen verschickt.

- **Informationen für Reisende**

Wichtige COVID-19-Hinweise für Reisende finden Sie auf der Website des Auswärtigen Amts und auf der Webseite des Robert Koch-Instituts (RKI). Wer **innerhalb der EU** reist und bereits gegen Corona geimpft ist, sollte neben dem digitalen Impfpass auch den **gelben Impfpass mitnehmen**, da noch nicht jedes Land gleich weit mit dem Verfahren des digitalen Impfnachweises ist und über eine entsprechende technische Ausrüstung verfügt.

- **Der PCR-Test ist länger als 180 Tage her.**

Das Genesenenzertifikat verfällt nach 180 Tagen ab positivem PCR-Testbefund (EU-weite Regelung). Derzeit können wir systemseitig auch keine schon abgelaufenen Zertifikate erstellen.

- **Es liegt nur ein Antikörpernachweis und kein PCR-Test vor.**

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat in ihrer neuesten Aktualisierung der STIKO-Empfehlung mitgeteilt, dass auch spezifische Antikörpertests, die eine Infektion mit dem Corona-Virus rückwirkend feststellen, als Nachweis einer durchgemachten Infektion geeignet seien. Hier müssen allerdings auch einige Bedingungen erfüllt sein. So muss der Test beispielsweise von einem anerkannten Labor untersucht worden sein. Die COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) mit Stand vom 08.05.2021 definiert allerdings weiterhin, dass Genesene einen PCR-Nachweis vorweisen müssen. Der Antikörper-Nachweis ist hier noch nicht aufgenommen worden und kann somit nicht anerkannt werden. Da die Impfstellen in Bremen nach den Empfehlungen der STIKO vorgeht, werden Personen, die schon Corona hatten und das mit einem der unten

stehenden Dokumente beweisen können, nur einmal geimpft. Hinweis: Sie bekommen von den Impfstellen nach Vorlage des Antikörpertests und nach der Gabe einer Impfstoffdosis ein Impfzertifikat, welches im Smartphone 2/2 ausweist. Da Sie jedoch nur eine Impfung erhalten haben, ist die 1/2 Impfung nicht hinterlegt. Dies ist auch rechtlich, aufgrund der COVID-19-Schutzmaßnahmen Ausnahmenverordnung, nicht möglich. Es ist also kein Genesenzertifikat!

- **Können auch Kinder die Impfung bekommen?**

Um 12- bis 17-Jährigen eine Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech/Pfizer zu ermöglichen, gibt es in Bremen eine Online-Registrierungsliste.

Hinweis: Eine Impfung ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Personen möglich. Die Einverständniserklärungen der 12- bis 15-Jährigen und der 16- und 17-Jährigen finden Sie jeweils unter:

<https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/impfen/faqs-zu-wer-wird-wo-und-wann-geimpft-38814>

Die 12- bis 15-Jährigen müssen zudem in Begleitung mindestens einer erwachsenen Begleitperson in der Impfstelle erscheinen.

Alternativ sind Impfungen auch bei niedergelassenen Kinder- und Jugend-, Haus- oder Fachärzt:innen möglich.

Den Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren wird in den Bremer Impfstellen und bei den mobilen Impfteams ausschließlich der Impfstoff von BioNTech angeboten.

- **Können Kinder und Jugendliche im Rahmen der Einsätze mit dem Impfmobilien geimpft werden?**

Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren können bei den Aktionen der Impfmobile in den Stadtteilen geimpft werden. Hinweis: Eine Impfung ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Personen möglich. Die Einverständniserklärungen der 12- bis 15-Jährigen finden Sie unter: <https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/impfen/faqs-zu-wer-wird-wo-und-wann-geimpft-38814>

Die 12- bis 15-Jährigen müssen zudem in Begleitung mindestens einer erwachsenen Begleitperson in den Impfstellen oder Impftrucks erscheinen. Alternativ sind Impfungen auch bei niedergelassenen Kinder- und Jugend-, Haus- oder

Fachärzt:innen möglich. Die 16- und 17-Jährigen können mit der Einverständniserklärung einer oder eines Sorgeberechtigten geimpft werden.

- **Darf ich vor einer Impfung essen und trinken oder muss ich nüchtern zur Impfung erscheinen?**

Vor einer Impfung sollte ganz normal gegessen und getrunken werden.

- **Ich habe meinen vollständigen Impfschutz bereits erhalten, ab wann und für wen macht es Sinn eine Auffrischungsimpfung in Anspruch zu nehmen.**

Personen, deren vollständige Impfung, unabhängig ob mit einem mRNA Impfstoff, Vaxzevria® von AstraZeneca oder als heterologe Impfung mit Vaxzevria® und einem mRNA Impfstoff durchgeführt wurde, die mehr als 6 Monate zurückliegt, haben laut Coronavirus Impfverordnung vom 30. August 2021 einen Anspruch auf Auffrischungsimpfung mit einem mRNA Impfstoff. Die aktuellen Empfehlungen zu den Auffrischungsimpfungen können Sie unter www.rki.de nachlesen.

- **Ich wurde mit einem nicht in Deutschland zugelassenen Covid-19 Impfstoff im Ausland geimpft.**

Personen, die im Ausland mit einem nicht in Deutschland zugelassenen Covid-19 Impfstoff geimpft wurden, gelten in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) als nicht-geimpft und müssen für den vollständigen Schutz und den Nachweis als geimpfte Person (Geimpften-Zertifikat) nachgeimpft werden. Die Impfungen (zweifach mit den Impfstoffen von BioNTech, Moderna oder AstraZeneca oder einfach mit dem Impfstoff von Johnson/ Johnson) können in der Regel 4 Wochen nach der letzten Covid-19-Impfung im Ausland durchgeführt werden.

- **Ich habe Erkältungssymptome. Darf ich die Impfstellen in Bremen betreten um meine Impfung zu erhalten?**

Wir bitten Sie die dezentralen Impfstellen nicht mit Erkältungsbeschwerden (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Fieber) zu betreten. Sollten Sie schon einen geplanten Termin haben, bitten wir Sie diesen zu verschieben. Der Termin kann mithilfe des Codes verschoben werden. Entweder online über (<https://impfzentrum.bremen.de/>) oder wenn der Code nicht mehr vorhanden ist, über das Callcenter unter 0421 5775 1177. Sie können sich an Ihren Hausarzt wenden, um Ihre Impfung zu erhalten oder kommen Sie nach der Genesung zum offenen Impfangebot in die dezentralen Impfstellen. Dort können sich alle Bremerinnen und Bremer ab 18 Jahre, während der Öffnungszeiten ohne Termin impfen lassen.

- **Ich habe meine vorherigen Impfungen gegen SARS-COV-2 bei meiner behandelnden Ärztin bzw. meinem behandelnden Arzt erhalten. Kann meine weitere Impfung auch im Impfzentrum / in den Impfstellen in Bremen erfolgen?**

Generell sollen die Impfungen entweder vollständig in den Impfstellen oder vollständig bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt durchgeführt werden. Sollte der weitere Termin bei der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt nicht möglich sein, kann die weitere Impfung in den Impfstellen erfolgen. Ein Grund für einen solchen Wechsel ist zum Beispiel die Schließung einer Praxis oder die Ärztin bzw. der Arzt nimmt nicht mehr an der Impfkampagne teil. Wir bitten darum, sich auf die Registrierungslisten unter impfzentrum.bremen.de anzumelden.

- **Ich bin schwanger./ Ich stille. Kann ich derzeit eine Impfung erhalten?**

Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat am 10.09.2021 bekannt gegeben, dass die generelle Impfung in der Schwangerschaft ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel und von Stillenden empfohlen wird. Schwangere ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel und Stillende können über eine der Registrierungslisten auf www.impfzentrum.bremen.de oder über das Impfcallcenter unter 0421 5775 1177 einen Termin zur Impfung buchen. Der Mutterpass sollte von Schwangeren möglichst mitgebracht werden.

- **Sind beim Einladungsschreiben Unterlagen dabei, die vorher ausgefüllt und mitgebracht werden müssen?**

Kinder- und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren haben neben dem Einladungsschreiben die Einverständniserklärung zugeschickt bekommen, die von den Eltern ausgefüllt und unterschrieben werden muss. Diese Einverständniserklärung muss zur Impfung mitgebracht werden.

Alle weiteren Altersgruppen müssen die Unterlagen nicht mitbringen, die ihnen zugeschickt wurden. Sie erhalten vor Ort in der Impfstelle Bremen ein Aufklärungsmerkblatt sowie einen Einwilligungs- und Anamnesebogen.

- **Das digitale Impfschutz hat ein Ablaufdatum. Bedeutet das, dass mein Impfschutz ebenfalls erlischt?**

Nein. Das digitale Impfschutz hat aus technischen Gründen ein Ablaufdatum. Der digitale Impfnachweis ist ein Projekt des Bundesministeriums für Gesundheit in Zusammenarbeit mit den anderen Staaten der Europäischen Union. Damit wird

ermöglicht, dass alle EU-Bürger:innen ein einheitliches, digitales Dokument besitzen, mit dem sie ihren Impfstatus in allen EU-Ländern nachweisen können.

Ihr Impfschutz erlischt nicht mit dem Ablaufdatum des Zertifikats. In Ihrem Impfpass können Sie sehen, dass dort kein Ablaufdatum verzeichnet ist. Die ersten Impfbefreiungen laufen Ende des zweiten Quartals 2022 aus. Bis dahin wird es eine einheitliche europäische Lösung geben, so dass auch nach Ablauf der Impfbefreiungen eine Nutzung des digitalen Impfnachweises möglich sein wird.

- **Der PCR-Test ist älter als 180 Tage (= 6 Monate).**

Das Genesenzertifikat hat ein Verfallsdatum. EU-weit ist geregelt, dass ein PCR-Test seine Gültigkeit nach 180 Tagen (6 Monaten) verliert. Deshalb können in den Impfstellen abgelaufene Zertifikate nicht erstellt werden.

- **Warum brauche ich eine Booster-Impfung?**

Die Impfstoffe gegen das Coronavirus bieten grundsätzlich einen effektiven und anhaltenden Schutz vor schweren Erkrankungen und Tod. Studien zeigen jedoch, dass der Impfschutz mit der Zeit nachlässt. Insbesondere asymptomatische Infektionen und milde Krankheitsverläufe sind hierdurch möglich. Allgemein ist bei Impfungen von Menschen im höheren Alter die Immunantwort geringer. Der nachlassende Impfschutz in Zusammenhang mit einer Infektion mit dem Coronavirus kann so häufiger auch zu einem schweren Krankheitsverlauf führen. Mit dem Angebot einer Auffrischungsimpfung möchten wir dazu beitragen, dass Sie weiterhin gut vor schweren Krankheitsverläufen geschützt sind.

- **Dürfen sich auch Nicht-Bremer:innen impfen lassen ?**

Nein, wir impfen nur Personen mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bremen. Für Auswärtige empfehlen wir, sich in Ihrem Bundesland nach entsprechenden Möglichkeiten zu erkunden.

- **Welcher Impfstoff wird verimpft und besteht eine freie Impfstoffwahl ?**

Für die Auffrischungsimpfung wird ein mRNA-Impfstoff (BioNTech oder Moderna) verimpft.

Für U30-Jährige verwenden wir nach STIKO-Empfehlung nur noch den Impfstoff von BioNTech. Auf Wunsch kann vor Ort nach dem ärztlichen Gespräch aber auch ein anderer Impfstoff verabreicht werden.

• Wo kann ich meine Auffrischimpfung erhalten?

Es bestehen drei Möglichkeiten, wie Sie Ihre Auffrischimpfung erhalten können.

1. Sofern Sie eine Impfung in einer der städtischen Impfstellen erhalten möchten, laden wir Sie gerne zu einer Impfung ein. Impfungen sind an den folgenden Standorten möglich:

Oslebshausen Schragestraße 3D, 28239 Bremen (beim Sander Center)

Vege sack Kirchheide 42, 28757 Bremen (gegenüber vom Bürgerhaus Vege sack)

Osterholz Hans-Bredow-Straße 19, 28307 Bremen (im Weserpark)

2. Weiterhin bestehen von der Stadtgemeinde Bremen dezentrale Impfangebote. Bei diesen Einsätzen sind Impftrucks wie auch Mobile Teams im Einsatz. Eine vorherige Terminvereinbarung erfolgt nicht. Bitte berücksichtigen Sie, dass es hierbei zu Wartezeiten kommen und eine Impfung nicht garantiert werden kann. Die aktuellen Termine und Standorte finden Sie unter:

www.gesundheit.bremen.de/Coronaimpfung

Eine Impfung über die Impftrucks erfolgt ausschließlich mit BioNTech In den Impfstellen ist zwingend eine vorherige Terminvereinbarung notwendig!

3. Gerne können Sie auch Kontakt zu Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrer behandelnden Ärztin bzw. der Arztpraxis Ihres Vertrauens aufnehmen und dort nach einem Impftermin fragen.

• Wie bekomme ich einen Termin?

Derzeit werden an die ersten Bremer:innen wieder Einladungsschreiben zur 3. Impfung verschickt, um priorisiert besonders zu schützende Gruppen auf die Auffrischungsimpfung aufmerksam zu machen.

Unabhängig davon gilt: Falls Ihre Impfung länger als 6 Monate - bzw. länger als 4 Wochen bei einer vorherigen Impfung mit Johnson u. Johnson - zurückliegt, können Sie sich hier auf der Liste für eine Auffrischungsimpfung registrieren:

<https://impfzentrum.bremen.de/registration/hb>

Nach der Eingabe Ihrer Daten wird Ihnen ein Zugangscode zugeschickt, sobald freie Termine verfügbar sind. Bitte bedenken Sie, dass es einige Tage dauern kann, bis Sie Ihren Code erhalten. Sie können sich dann entweder einen Termin in Oslebshausen, in Vege sack oder im Weserpark buchen. Termine können auch telefonisch unter 0421 5775 1177 vereinbart werden.

Wer ohne Termin vorbeikommt, erhält in unseren 3 Impfstellen keine Impfung!

Für unsere Impftruppeinsätze und Einsätze der mobilen Teams ist keine Anmeldung notwendig. Jedoch kann es hier zu längeren Wartezeiten kommen und eine Impfung kann nicht garantiert werden!

- **Was können Sie tun, wenn Sie das städtische Impfangebot nicht aufsuchen können?**

Wenn Sie die Impfstellen oder die dezentralen Impfangebote nicht aufsuchen können, können wir Ihnen zurzeit leider keine Impfung anbieten. Aus logistischen Gründen können wir keine Einzelimpfungen in Privathaushalten durchführen. Bitte nehmen Sie Kontakt zu der Arztpraxis Ihres Vertrauens auf.

- **Ich habe eine rechtliche Vertretung, was ist zu beachten?**

Ihre rechtliche Vertretung wird von uns nicht gesondert informiert. Geben Sie diese Information bitte dorthin weiter, wenn Sie die Unterstützung Ihrer Vertretung benötigen. Ihre rechtliche Vertretung kann gerne mit zu dem Termin in die Impfstelle kommen (hier greift ebenfalls die 3G-Regelung) oder sich vorab bei einem Arzt oder einer Ärztin der Impfstellen aufklären lassen. Bitten Sie in diesem Fall Ihren rechtlichen Vertreter oder Vertreterin, uns per Mail zu informieren (kommunikation-impfen@gesundheit.bremen.de).

- **Wie läuft das Impfen für Kinder ab?**

Um 12- bis 17-Jährigen eine Impfung mit dem Impfstoff von BioNTech/Pfizer zu ermöglichen, gibt es in Bremen eine Online-Registrierungsliste.

Hinweis: Eine Impfung ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten bzw. sorgeberechtigten Personen möglich.

Die Einverständniserklärungen der 12- bis 15-Jährigen und der 16- und 17-Jährigen finden Sie jeweils unter: <https://www.gesundheit.bremen.de/corona/corona/impfen/faqs-zu-wer-wird-wo-und-wann-geimpft-38814>

Die 12- bis 15-Jährigen müssen zudem in Begleitung mindestens einer erwachsenen Begleitperson in der Impfstelle erscheinen. Alternativ sind Impfungen auch bei niedergelassenen Kinder- und Jugend-, Haus- oder Fachärzt:innen möglich.

Den Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren wird in den Bremer Impfstellen und bei den mobilen Impfteams ausschließlich der Impfstoff von BioNTech angeboten.

*Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 15 Jahren können bei den Aktionen der Impfmobile in den Stadtteilen geimpft werden.

- **Wann kann ich eine Auffrischungsimpfung in Bremen erhalten? Wie lauten die STIKO-Empfehlungen?**

In Bremen bieten wir jeder impfwilligen Person mit Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Bremen eine Auffrischungsimpfung an, wenn die letzte Impfung mindestens 6 Monate zurückliegt und unabhängig davon, ob die erste Impfserie mit einem mRNA Impfstoff, Vaxzevria® von AstraZeneca oder als Kreuzimpfung durchgeführt wurde. Eine Ausnahme stellt eine Impfung mit dem Impfstoff von Johnson und Johnson dar. In diesem Fall kann eine Auffrischungsimpfung bereits nach 4 Wochen erfolgen.

Sollte bei Ihnen eine Immunschwäche durch Erkrankung oder medikamentöse Behandlung bestehen, ist ggf. vorzeitig eine Impfung möglich. Besprechen Sie dies bitte mit Ihrem behandelnden Arzt oder Ihrer behandelnden Ärztin und bringen Sie notwendige Dokumente, die als Nachweis dienen (z.B. Medikamentenplan) zu Ihrem Impftermin mit. Der Impfarzt oder die Impfärztin vor Ort wird dann entscheiden, ob die Auffrischungsimpfung durchgeführt werden kann.

Unsere Herangehensweise begründet sich durch die Impfverordnung, nach der jede Bürgerin bzw. jeder Bürger einen Anspruch auf eine Booster-Impfung hat. Davon abzugrenzen sind die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO).

Folgenden Personen empfiehlt die STIKO eine Auffrischungsimpfung:

- Personen im Alter von 70 Jahren und älter
- Bewohnende und Betreute in Einrichtungen der Pflege für alte Menschen. Aufgrund des erhöhten Ausbruchspotentials sind hier auch Bewohnende und Betreute im Alter von mehr als 70 Jahren eingeschlossen.
- Pflegepersonal und andere Tätige, die direkte Kontakte mit mehreren zu pflegenden Personen haben, in Einrichtungen der Pflege für (i) alte Menschen oder (ii) für andere Menschen mit einem erhöhten Risiko für schwere COVID-19-Krankheitsverläufe
- Personal in medizinischen Einrichtungen mit direktem Patientenkontakt
- Personen, die mit dem Impfstoff von Johnson und Johnson geimpft wurden. Hier muss die Impfung min. 4 Wochen zurückliegen.
- Personen, die vor oder nach der COVID-19-Impfung an Corona erkranken, empfiehlt die STIKO derzeit keine Auffrischungsimpfung.

Die aktuellen Empfehlungen zu den Auffrischungsimpfungen können Sie hier nachlesen:

www.rki.de